

Februar 2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vertriebspartner

Allgemein: Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERTRIEBSPARTNER (die „BEDINGUNGEN“) gelten zwischen der NiceLabel Germany GmbH, einer Gesellschaft nach slowenischem Recht mit eingetragenem Sitz in Birkenwaldstr. 38 63179 Obertshausen, Germany, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen, die unter www.nicelabel.com/how-to-buy/contact-us aufgelistet sind (zusammen „NICELABEL“), einerseits und dem VERTRIEBSPARTNER, der die PRODUKTE (wie hierin definiert) entweder direkt von NICELABEL oder von NICELABELS Vertriebshändler (Großhändler) kauft, andererseits. Die „PRODUKTE“ umfassen die gesamte Produktpalette, die unter der Marke NICELABEL vermarktet wird. PRODUKTE sind unter anderem NICELABEL-Etikettierungssoftware, PROFESSIONELLE DIENSTE, SOFTWARE MAINTENANCE AGREEMENTS („SMA“) und sonstige Produkte, die von Zeit zu Zeit von NICELABEL freigegeben werden, oder zugehörige Updates.

NICELABEL möchte den Ruf der PRODUKTE und der NICELABEL-Marken sichern. NICELABEL ist des Weiteren entschlossen, sicherzustellen, dass die Nutzer der PRODUKTE hochqualitative PRODUKTE, professionelle Dienste und Beratung zu den PRODUKTEN erhalten. Der Verkauf, die Konfiguration und der Kundendienst nach Verkauf für die PRODUKTE erfordern besondere Kenntnisse. Deshalb müssen alle VERTRIEBSPARTNER Mitglieder im NICELABEL-PARTNERPROGRAMM („PROGRAMM“) sein und die dort vorgesehenen Bedingungen jederzeit erfüllen und sie müssen diese BEDINGUNGEN akzeptieren.

Die Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN gelten für alle VERTRIEBSPARTNER; ausgenommen hiervon ist der Abschnitt „Besondere Bedingungen für VERTRIEBSPARTNER, die die PRODUKTE direkt von NICELABEL kaufen – Verkaufsbedingungen“ (d. h. Absätze BESTELLUNGEN, LIEFERUNG, PREISE UND ZAHLUNG), der nur für Transaktionen gilt, bei denen der VERTRIEBSPARTNER PRODUKTE direkt von NICELABEL kauft.

Betraung: NICELABEL betraut den VERTRIEBSPARTNER als Mitglied des PROGRAMMS mit der Vermarktung und dem Verkauf der PRODUKTE auf nicht exklusiver Basis innerhalb seiner Region. Der VERTRIEBSPARTNER nimmt die obige Beauftragung hiermit an und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedingungen des PROGRAMMS, dessen Einzelheiten unter <https://www.nicelabel.com/partners-pages> zu finden sind, und das von Zeit zu Zeit geändert werden kann. NICELABEL verpflichtet sich, ihre Pflichten aus dem PROGRAMM gegenüber dem VERTRIEBSPARTNER zu erfüllen.

Der VERTRIEBSPARTNER wird die PRODUKTE gemäß diesen BEDINGUNGEN ausschließlich gegenüber seinen Kunden (Mitglieder des PROGRAMMS oder Endnutzer), die die NiceLabel End User License Agreement (EULA) (einsehbar unter <https://www.nicelabel.com/legal/end-user-license-agreement>) akzeptiert haben, vermarkten und an sie verkaufen. In der EULA werden die Lizenzgewährung, der Lizenzumfang, die Lizenzbeschränkung für die Software, die von NICELABEL an Endkunden bereitgestellt wird, sowie Gewährleistungen und die Haftung von NICELABEL in Bezug auf die Software, die von NICELABEL an Endkunden bereitgestellt wird, bestimmt.

Der VERTRIEBSPARTNER darf Endkunden keine anderen Lizenzen als die EULA und diese zu keinen anderen Bedingungen als den in der EULA vorgesehenen Bedingungen anbieten. Verletzt der VERTRIEBSPARTNER diese Bestimmung, kann NICELABEL den Vertrag (das Vertragsverhältnis) mit unmittelbarer Wirkung kündigen, so dass der VERTRIEBSPARTNER kein Mitglied des PROGRAMMS mehr ist, und/oder ausstehende Bestellungen des VERTRIEBSPARTNERS stornieren. Für die Zwecke des Weiterverkaufs der PRODUKTE an Endkunden gewährt NICELABEL dem VERTRIEBSPARTNER hiermit ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der PRODUKTE, jedoch nur soweit es für die Erreichung der Ziele der Geschäftsbeziehung gemäß diesem oder einem gesonderten Vertrag (wie unten definiert) (sofern abgeschlossen) erforderlich ist. Diese Rechte und Pflichten sind für den VERTRIEBSPARTNER während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen NICELABEL und dem VERTRIEBSPARTNER gemäß diesen BEDINGUNGEN oder gesonderten Verträgen (wie unten definiert) bindend.

Der VERTRIEBSPARTNER bestätigt, dass er diese BEDINGUNGEN versteht und damit einverstanden ist, an sie gebunden zu sein. Sollten NICELABEL und der VERTRIEBSPARTNER einen gesonderten Vertrag („VERTRAG“ oder „VERTRIEBSPARTNERVERTRAG“) abschließen, mit dem ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Lieferung der PRODUKTE direkt von NICELABEL an den VERTRIEBSPARTNER geregelt werden, haben die

Bestimmungen des gesonderten VERTRAGS im Fall von Unstimmigkeiten zwischen dem VERTRAG und diesen BEDINGUNGEN Vorrang.

Demo- oder Probelizenzen: Der VERTRIEBSPARTNER darf nicht gewerbliche NICELABEL-Lizenzen (Demo- oder Probelizenzen) nur für Test-, Demonstrations-, Qualitätssicherungs-, Sicherungs- oder sonstige ähnliche nicht produktive und/oder nicht gewerbliche Umgebungen nutzen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass der VERTRIEBSPARTNER die nicht gewerblichen NICELABEL-Lizenzen für keinerlei gewerbliche Zwecke nutzen darf.

Haftungsbeschränkung: In dem größtmöglichen nach geltendem Recht zulässigen Umfang haften NICELABEL oder ihre verbundenen Unternehmen oder ihre jeweiligen Führungskräfte, Lizenzgeber oder Dienstleister gegenüber dem VERTRIEBSPARTNER oder einem Dritten unter keinen Umständen für irgendeine Nutzung, Unterbrechung, Verzögerung oder Unmöglichkeit der Nutzung der PRODUKTE; entgangene Einnahmen oder Gewinne; Verzögerungen, Unterbrechung oder Verlust von Diensten, Aufträgen oder Firmenwert; Verlust oder Beschädigung von Daten; Schäden aufgrund von System- oder Systemserviceausfall, -fehlfunktion oder – abschaltung; Scheitern der richtigen Übertragung, des richtigen Lesens oder der richtigen Übermittlung von Informationen; Scheitern der Aktualisierung oder Bereitstellung richtiger Informationen; Systeminkompatibilität oder Bereitstellung falscher Kompatibilitätsinformationen oder Verletzungen der Systemsicherheit oder für jegliche Folge-, Neben-, indirekte Schäden, exemplarischen, besonderen oder Strafschadensersatz, ob aus oder in Verbindung mit diesen BEDINGUNGEN und/oder einem gesonderten VERTRAG, Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder Sonstigem, unabhängig davon, ob die Schäden vorhersehbar waren oder ob NiceLabel über die Möglichkeit derartiger Schäden informiert wurde oder nicht. In keinem Fall wird die kollektive Gesamthaftung von NICELABEL und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich ihrer jeweiligen Lizenzgeber und Dienstleister, aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag oder seinem Gegenstand aus jeglichem Rechtsgrund oder nach dem Billigkeitsrecht, einschließlich Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung und Sonstigem, überschreiten: (a) im Fall einer einmaligen Lizenzgebühr den vom VERTRIEBSPARTNER an NICELABEL gezahlten Gesamtbetrag, (b) im Fall eines monatlichen Abonnements den Gesamtbetrag, den der VERTRIEBSPARTNER in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses an NICELABEL gezahlt hat.

Höhere Gewalt: Die Nichterfüllung seitens einer Partei ist entschuldbar, soweit die Erfüllung aufgrund von Streik, Feuer, Überschwemmung, Handlungen oder Verordnungen oder Beschränkungen der Regierung oder sonstigen Handlungen, welche die Herstellung oder Lieferung der PRODUKTE verhindern, Terroranschlägen, Unmöglichkeit des Erhalts oder Unterbrechung(en) bei der Belieferung mit Rohmaterialien, Energie, Gas, Telekommunikation oder Ähnlichem, Erdbeben, Katastrophen, unerwarteten Produktionsproblemen von NICELABEL oder aus einem ähnlichen Grund unmöglich wird, wenn die Nichterfüllung außerhalb der Kontrolle der nicht erfüllenden Partei liegt und nicht auf deren grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist, sofern die nicht erfüllende Partei die andere Partei unverzüglich über diese Bedingungen benachrichtigt und alle angemessenen Bemühungen zur Erfüllung unternimmt.

Beziehung: Die Beziehung der Parteien in Bezug auf die Produkte ist die zwischen unabhängigen Vertragspartnern und keine Partei ist oder gilt als Arbeitnehmer, Vertreter, Gesellschafter oder Joint-Venture-Partner der anderen. Keine Partei darf im Namen der anderen Partei direkt oder indirekt (ausdrückliche oder stillschweigende) Pflichten schaffen. Keine Partei darf sich als dahingehend befugt, berechtigt oder autorisiert ausgeben, die andere Partei zu binden oder eine Pflicht oder Verantwortung für die andere Partei zu schaffen. Insbesondere bleiben die Techniker von NICELABEL Mitarbeiter von NICELABEL oder ihren verbundenen Unternehmen und der VERTRIEBSPARTNER verpflichtet sich, den Technikern den Status externer Arbeiter zu erteilen und für sie sicherzustellen. Die Beziehung zwischen den Parteien gemäß diesen BEDINGUNGEN hat auch keinerlei Wirkung auf etwaige Rechtsverhältnisse zwischen dem VERTRIEBSPARTNER und seinen Kunden oder Lieferanten in Bezug auf die PRODUKTE und diese BEDINGUNGEN gelten nur für die Beziehung zwischen dem Vertriebspartner und NICELABEL.

Nur rechtmäßige Nutzung und Erfüllung gesetzlicher Anforderungen: Die PRODUKTE dürfen nur für rechtmäßige Zwecke genutzt werden. Der VERTRIEBSPARTNER muss alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen oder Abkommen befolgen, wie unter anderem diejenigen in Bezug auf den Datenschutz, internationale Kommunikation und den Export technischer oder personenbezogener Daten. Die PRODUKTE dürfen nicht für kriminelle oder illegale Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die rechtlich verfolgbar sind, genutzt werden.

Ist eine Benachrichtigung oder Genehmigung einer staatlichen oder sonstigen Behörde vor oder nach Unterzeichnung dieser BEDINGUNGEN und/oder des VERTRAGS erforderlich, verpflichtet sich der VERTRIEBSPARTNER,

NICELABEL unverzüglich über diese Anforderungen zu benachrichtigen und alle erforderlichen Benachrichtigungen, Einreichungen und Ähnliches vorzunehmen und/oder relevante Genehmigungen einzuholen.

Der VERTRIEBSPARTNER wird sicherstellen, dass der Vertrieb und die Ausfuhr/Wiederausfuhr der PRODUKTE im Einklang mit allen Gesetzen, Vorschriften, Verfügungen oder Beschränkungen der Länder, in denen das/die PRODUKT(E) vertrieben wird/werden, erfolgt und der VERTRIEBSPARTNER wird alle EU-, US-, bundesweiten, nationalen, bundesstaatlichen, örtlichen oder provinziellen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die für ihn und den Verkauf des PRODUKTS/der PRODUKTE gelten, streng befolgen. Der VERTRIEBSPARTNER verpflichtet sich des Weiteren, NICELABEL von jedweder Haftung dieser Art freizustellen und diesbezüglich schadlos zu halten.

Gewährleistung:

Der VERTRIEBSPARTNER erklärt sich damit einverstanden und bestätigt, dass NICELABEL nicht für Konfigurations-, Verbindungs- oder Kommunikationsausfälle, -unterbrechungen, -fehler, -verfälschungen oder -verzögerungen verantwortlich ist, die beim VERTRIEBSPARTNER auftreten, während er die PRODUKTE nutzt oder herunterlädt, unabhängig davon, wie sie verursacht wurden.

Die PRODUKTE werden im IST-ZUSTAND und JE NACH VERFÜGBARKEIT und MIT ALLEN FEHLERN UND MÄNGELN verkauft. Sofern in diesen BEDINGUNGEN nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, wurden oder werden keine sonstigen Zusicherungen oder Gewährleistungen erteilt und es wurde oder wird keine Verantwortung von NICELABEL oder von etwaigen ihrer Gesellschafter, Mitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter übernommen. Sofern in diesen BEDINGUNGEN nichts anderes vorgesehen wird, schließt NICELABEL hiermit alle Gewährleistungen und Bedingungen in Bezug auf die PRODUKTE, ob ausdrückliche, stillschweigende oder gesetzliche, aus, wie unter anderem die stillschweigenden Gewährleistungen und/oder Bedingungen der Marktgängigkeit, der zufriedenstellenden Qualität, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der Richtigkeit, der ungestörten Nutzung und der Nichtverletzung von Rechten Dritter. Keine mündliche oder schriftliche Auskunft oder Beratung, die von NICELABEL oder ihrem autorisierten Vertreter erteilt wird, schafft eine Gewährleistung. Die obigen Ausschlüsse und Beschränkungen reichen so weit wie nach anwendbarem Recht möglich. Angebliche Mängel der PRODUKTE berechtigen den VERTRIEBSPARTNER, der die PRODUKTE direkt von NICELABEL kauft, nicht, nicht den vollständigen Kaufpreis für die PRODUKTE an NICELABEL zu zahlen. In keinem Fall überschreitet die Gesamthaftung von NICELABEL für alle Schäden (es sei denn, nach dem anwendbaren Recht ist in Fällen von Körperverletzung etwas anderes vorgesehen) den Kaufbetrag der Software.

Besondere Bedingungen für VERTRIEBSPARTNER, die die PRODUKTE direkt von NICELABEL kaufen – VERKAUFSBEDINGUNGEN:

Bestellungen: Alle Bestellungen, die vom VERTRIEBSPARTNER direkt bei NICELABEL aufgegeben werden, müssen schriftlich erfolgen und unterliegen diesen BEDINGUNGEN. Alle Bestellungen müssen auch folgende Informationen enthalten: Bestellnummer, NICELABEL- Teilenummer, Beschreibung, Menge an Einheiten, Kaufpreis je Einheit und Gesamtpreis. Der VERTRIEBSPARTNER kauft den Softwarelizenzschlüssel per Bestellung. Der VERTRIEBSPARTNER verpflichtet sich, bei der Bestellung und beim Kauf der SOFTWARE MAINTENANCE AGREEMENTS („SMA“) die Endnutzangaben bereitzustellen. Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn eine Bestellbestätigung von NICELABEL ausgestellt wird. Eine Vereinbarung über den Verkauf und Kauf der PRODUKTE („VEREINBARUNG“) gemäß diesen BEDINGUNGEN und dem VERTRAG ist (sofern abgeschlossen) wird erst wirksam, wenn eine Bestellung des VERTRIEBSPARTNERS von NICELABEL schriftlich angenommen wurde. NICELABEL wird alle wirtschaftlich vertretbaren Bemühungen unternehmen, um die Bestellbestätigung innerhalb von zwei Tagen ab Eingang der Bestellung bereitzustellen.

Produktbestellungen, die vom VERTRIEBSPARTNER aufgegeben und von NICELABEL angenommen wurden, unterliegen ausschließlich der schriftlichen Beststellungsannahme, den Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN und dem VERTRIEBSPARTNERVERTRAG (sofern abgeschlossen) und Bestimmungen einer Kaufbestellung oder eines sonstigen Schreibens des VERTRIEBSPARTNERS, die den Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN und des VERTRIEBSPARTNERVERTRAGS (sofern abgeschlossen) widersprechen, davon abweichen oder sie ergänzen, gelten als von Vorneherein abgelehnt und sind für NICELABEL unter keinen Umständen wirksam oder bindend. Alle fälligen und ausstehenden Zahlungen in Bezug auf die PRODUKTE müssen vor Aufgabe der nächsten Bestellung vollständig beglichen/bezahlt werden.

Lieferung: Physische PRODUKTE werden in der Regel versandt und nicht physische Produkte (Schlüssel, SMAs etc.) werden dem VERTRIEBSPARTNER von NICELABEL elektronisch geliefert, so dass der VERTRIEBSPARTNER die PRODUKTE von der Website www.nicelabel.com herunterladen kann. NICELABEL versendet Lizenzschlüssel per E-Mail gegen spezifische Bestellungen. Die Einhaltung einer Frist ist für diese BEDINGUNGEN und den VERTRAG (sofern abgeschlossen) nicht wesentlich, jedoch werden alle wirtschaftlich angemessenen Bemühungen unternommen werden, um das einvernehmlich vereinbarte Lieferdatum einzuhalten.

Bei allen Lieferungen kann es Verzögerungen oder Stornierungen aufgrund von Bränden, Unfällen, Streiks, Aufständen, Verzögerungen oder Fehlen angemessener Transportmöglichkeiten bei, Unmöglichkeit des Erhalts oder Unterbrechung(en) der Lieferung von Rohmaterialien, Energie, Gas, Telekommunikation oder Ähnlichem, Erdbeben, Katastrophen, unerwarteten Produktionsproblemen von NICELABEL, höherer Gewalt, Ursachen außerhalb NICELABELS Kontrolle oder einer sonstigen Ursache, die sich auf NICELABEL bei der Lieferung des PRODUKTS/der PRODUKTE und Dienste auswirken kann, kommen, und NICELABEL haftet hierfür nicht. NICELABEL wird den VERTRIEBSPARTNER unverzüglich benachrichtigen, wenn eine bestätigte Bestellung oder ein Teil einer bestätigten Bestellung nicht ausgeführt werden kann oder wenn es Verzögerungen bei der Lieferung geben wird.

Alle Risiken in Bezug auf Software oder zugehörige Dokumentation gehen mit dem Herunterladen der Software durch den Vertriebspartner auf den Vertriebspartner über und alle Risiken in Bezug auf Produkte, die auf einem materiellen Träger geliefert werden, gehen auf den Vertriebspartner über, wenn der Träger an den Vertriebspartner geliefert wird.

Preise und Zahlung: Die Preise für die PRODUKTE sind diejenigen, die in der NICELABELS Preisliste angegeben sind, welche bei Aufgabe der Bestellung durch den VERTRIEBSPARTNER gilt, abzüglich anwendbarer (vereinbarter) Preisnachlässe. Sofern nicht anders angegeben, werden alle Preise in EUR angegeben und verstehen sich ausschließlich Steuern (wie MwSt. oder Quellensteuer), Abgaben und/oder sonstigen Gebühren oder Steuern, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Betrag möglicherweise anfallen.

Der VERTRIEBSPARTNER verpflichtet sich, alle Mehrwert-, Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Einfuhr-, Ausfuhr- und sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (einschließlich Bußgeldern und Zinsen darauf), die in Bezug auf das/die PRODUKT(E) auferlegt werden, zu zahlen, einzuziehen und abzuführen. Der VERTRIEBSPARTNER verpflichtet sich des Weiteren, NICELABEL und ihre Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger von jedweder Haftung dieser Art freizustellen und diesbezüglich schadlos zu halten.

Der VERTRIEBSPARTNER wird unbestrittene Rechnungen innerhalb der auf den Rechnungen angegebenen Frist bezahlen. Wird auf sonstige Weise keine Frist angegeben, verpflichtet sich der VERTRIEBSPARTNER zur Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der Rechnung von NICELABEL. Alle Zahlungen müssen per SWIFT-Überweisung an das Bankkonto von NiceLabel erfolgen. Alle Zahlungen sollten in der auf der Rechnung angegebenen Währung geleistet werden. Sollte der VERTRIEBSPARTNER mit der erhaltenen Rechnung nicht einverstanden sein, muss er sie innerhalb von acht (8) Tagen nach Ausstellung der Rechnung bestreiten; andernfalls gilt die Rechnung als vom VERTRIEBSPARTNER akzeptiert. Der VERTRIEBSPARTNER erhält für alle Rechnungen, die länger als 30 Tage überfällig sind, eine schriftliche Benachrichtigung von NICELABEL. NICELABEL kann die Bereitstellung von technischem Support und Software einstellen, wenn Rechnungen länger als 30 Tage überfällig sind, und wird die Leistung erst wieder aufnehmen, wenn die überfälligen Rechnungen vollständig beglichen wurden. Des Weiteren kann NICELABEL in diesem Fall die Vorauszahlung von 100 % für alle weiteren Lieferungen des PRODUKTS/der PRODUKTE verlangen.

Geistiges Eigentum: Die PRODUKTE (Software) und zugehörige Dokumentation sowie das gesamte darin enthaltene geistige Eigentum sind und bleiben Eigentum von NICELABEL und NICELABEL überträgt keinerlei Eigentumsrechte an den PRODUKTEN außer den gemäß diesen BEDINGUNGEN gewährten Rechten. Dies vorausgeschickt, vereinbart und bestätigt der VERTRIEBSPARTNER, dass: (a) alle Rechte und Rechtsansprüche an NiceLabels geistigem Eigentum NiceLabel zustehen und weiterhin bei NiceLabel bleiben, (b) alle Nutzungen dieser zugunsten von NICELABEL wirken und (c) nichts, das in diesen BEDINGUNGEN enthalten ist oder gemäß diesen BEDINGUNGEN vorgenommen wird, dem VERTRIEBSPARTNER jegliche Rechte oder Rechtsansprüche an diesen verschafft, außer denjenigen, die mit diesen BEDINGUNGEN gewährt werden. Der VERTRIEBSPARTNER wird weder geistiges Eigentum in seinem Namen anmelden oder registrieren oder einen Dritten hierzu auffordern oder es ihm

gestatten noch wird er dies versuchen, und er wird des Weiteren gegebenenfalls kein geistiges Eigentum als Domainnamen nutzen und/oder registrieren. Verletzt der VERTRIEBSPARTNER diese Bestimmung, wird er etwaige Anmeldungen, Registrierungen, Verlängerungen oder Ähnliches ohne Kosten für NICELABEL an NICELABEL übertragen oder dafür sorgen, dass ein Dritter dies tut, und wird alle Dokumente unterzeichnen, die für eine erfolgreiche Übertragung des geistigen Eigentums an NICELABEL erforderlich sind, oder dafür sorgen, dass ein Dritter dies tut. Der VERTRIEBSPARTNER wird die PRODUKTE (einschließlich aller Kopien davon) vor Verletzung, Entwendung, Diebstahl, Missbrauch oder unbefugtem Zugriff schützen. Der VERTRIEBSPARTNER wird NICELABEL unverzüglich benachrichtigen, wenn er Kenntnis von einer Verletzung DES GEISTIGEN EIGENTUMS von NICELABEL an den PRODUKTEN erhält, und wird mit NiceLabel auf Kosten von NICELABEL bei allen rechtlichen Schritten, die von NICELABEL zur Durchsetzung ihres GEISTIGEN EIGENTUMS unternommen werden, uneingeschränkt zusammenarbeiten.

Der VERTRIEBSPARTNER wird NICELABEL unverzüglich über jeden Anspruch dahingehend benachrichtigen, dass die Nutzung der PRODUKTE durch den VERTRIEBSPARTNER das GEISTIGE EIGENTUM eines Dritten verletzt oder gegen sie verstößt, und für den Fall, dass NICELABEL der Ansicht ist, dass die Nutzung der PRODUKTE durch den VERTRIEBSPARTNER wahrscheinlich eine Verletzung verursacht, kann NICELABEL nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten entweder (i) für den VERTRIEBSPARTNER die Rechte sichern, die für die weitere Nutzung der PRODUKTE erforderlich sind, (ii) die PRODUKTE abändern, so dass keine Verletzung mehr von ihnen ausgeht, (iii) den Teil der PRODUKTE, von denen die mögliche Verletzung ausgeht, durch ein funktional gleichwertiges Produkt oder einen Dienst ersetzen, von dem keine Verletzung ausgeht, oder (iv) wenn NICELABEL feststellt, dass keine der vorstehenden Optionen angemessenerweise praktisch umsetzbar sind, das vorliegende Vertragsverhältnis (und das Vertragsverhältnis aufgrund des VERTRIEBSPARTNERVERTRAGS, sofern abgeschlossen) mit unmittelbarer Wirkung kündigen und eine Rückerstattung des bezahlten Preises leisten.

Der VERTRIEBSPARTNER wird NICELABEL von jedweden Ansprüchen und jedweder Haftung, Kosten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten) aufgrund (i) fehlerhafter oder unangemessener Einbindung, Installation, Integration oder Unterstützung des PRODUKTS/der PRODUKTE durch den VERTRIEBSPARTNER oder seine Vertreter, (ii) falscher Angaben des VERTRIEBSPARTNERS oder seiner Mitarbeiter in Bezug auf das/die PRODUKT(E), (iii) der Verletzung einer wesentlichen Bestimmung dieser BEDINGUNGEN und/oder des VERTRAGS durch den VERTRIEBSPARTNER oder (iv) der Verletzung der Rechte einer dritten Person oder eines Unternehmens durch den VERTRIEBSPARTNER oder (v) fahrlässiger, unrechtmäßiger oder vorsätzlicher Handlungen oder Unterlassungen seitens des VERTRIEBSPARTNERS oder seiner Mitarbeiter oder Vertreter freistellen und diesbezüglich schadlos halten. Ist NICELABEL verpflichtet, der Ladung eines Dritten oder einer zwingenden rechtlichen Verfügung oder einem oben erwähnten Verfahren nachzukommen, muss der VERTRIEBSPARTNER NICELABEL auch für angemessene Rechtsanwaltsgebühren sowie für den Zeit- und Materialaufwand von NICELABELS Mitarbeitern und Auftragnehmern, um der Ladung eines Dritten oder einer zwingenden rechtlichen Verfügung oder einem Verfahren nachzukommen, zu angemessenen Stundensätzen entschädigen.

Vertraulichkeit: Jede Partei (einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften) muss alle Informationen der anderen Partei, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet werden, sowie alle Informationen, die nicht als vertraulich gekennzeichnet sind, aber aufgrund ihrer Art als vertraulich gelten sollten, da ihre Offenlegung der offenlegenden Partei einen erheblichen Schaden verursachen würde und könnte, vertraulich behandeln, unabhängig davon, ob sie sich auf den Gegenstand ihrer Kooperation aufgrund der BEDINGUNGEN und/oder eines gesonderten VERTRAGS beziehen. Vertrauliche Informationen sind unter anderem technische oder geschäftliche Informationen, Informationen über PRODUKTE, geistiges Eigentum, Produktpläne und -strategien, Werbeaktionen, Kunden, personenbezogene Daten und zugehörige nicht technische, geschäftliche Informationen, welche die offenlegende Partei für vertraulich hält („VERTRAULICHE INFORMATIONEN“). VERTRAULICHE INFORMATIONEN können in materieller oder immaterieller Form offengelegt werden. Träger von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gelten ebenfalls als vertraulich.

Laufzeit und Kündigung:

Die Beziehung zwischen dem VERTRIEBSPARTNER und NICELABEL aufgrund dieser BEDINGUNGEN ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Annahme dieser BEDINGUNGEN durch den VERTRIEBSPARTNER wirksam. Die Beziehung aufgrund dieser BEDINGUNGEN werden automatisch um ein (1) weiteres Kalenderjahr verlängert, wenn die Beziehung nicht vorzeitig aus Gründen, die in diesen BEDINGUNGEN vorgesehen sind, oder aus Gründen, die in einem gesonderten VERTRAG (sofern abgeschlossen) vorgesehen sind, gekündigt wird. Diese BEDINGUNGEN gelten in jedem Fall, solange der VERTRIEBSPARTNER die PRODUKTE vermarktet und verkauft oder solange

Gewährleistungsansprüche in Bezug auf die PRODUKTE geltend gemacht/erhoben werden können, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgeblich ist.

NICELABEL kann die Beziehung mit dem VERTRIEBSPARTNER in den Fällen, die in diesen BEDINGUNGEN und im VERTRAG vorgesehen sind, kündigen. Zudem kann die Geschäftsbeziehung zwischen NICELABEL und dem VERTRIEBSPARTNER gekündigt werden (i) von jeder Partei ohne Angabe eines Grundes durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei mindestens neunzig (90) Tage vorher, oder (ii) durch einvernehmliche Vereinbarung der Parteien, die schriftlich abzuschließen ist.

Kündigung aus wichtigem Grund: Jede Partei kann die gegenseitige Zusammenarbeit (*zusätzlich zu den Gründen, die im gesonderten VERTRAG oder in anderen Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN vorgesehen werden*) mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, (i) wenn die andere Partei wesentliche Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN oder des VERTRAGS verletzt (wie unter anderem die Nichtzahlung etwaiger fälliger Beträge) und die Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung hierüber von der kündigenden Partei behoben wird oder (ii) im Fall der Einleitung, des Eintritts oder der Einreichung eines Antrags von der anderen oder gegen die andere Partei, einer Vereinbarung oder eines Verfahrens für den Erlass einer konkursrechtlichen Verfügung, die Bestellung eines Verwalters über das Vermögen der anderen Partei, eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern oder eine Abtretung zu deren Gunsten, eine Umschuldung, die Insolvenz (Konkurs oder Zwangsvergleich) oder die Auflösung oder Liquidation der anderen Partei oder ein sonstiges ähnliches Verfahren nach den geltenden Gesetzen oder (iii) im Fall von höherer Gewalt, welche die Parteien nicht überwinden können.

Folgen der Beendigung, Maßnahmen nach der Beendigung: NICELABEL haftet gegenüber dem VERTRIEBSPARTNER nicht für Entschädigung, Freistellung, Rückerstattung oder Schäden aufgrund von Aufwendungen, Investitionen, Verlusten, Firmenwert, Kunden oder Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Unternehmen oder Firmenwert, der während der Geschäftsbeziehung mit NICELABEL entsteht, (unabhängig von den Gründen, aus denen die Beziehung beendet wurde), und der VERTRIEBSPARTNER verzichtet hiermit ausdrücklich auf alle derartigen Rechte.

Die Beendigung befreit den VERTRIEBSPARTNER nicht von Schulden oder einer sonstigen Haftung, die der VERTRIEBSPARTNER möglicherweise gegenüber NICELABEL hat.

Im Fall der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen NICELABEL und dem VERTRIEBSPARTNER aus jeglichem Grund bleiben alle Rechte und Pflichten der Parteien, die während der Dauer der Geschäftsbeziehung erlangt oder erhalten wurden, wirksam, es sei denn, es wird in diesen BEDINGUNGEN und/oder dem VERTRAG etwas anderes bestimmt. Die Bestimmung dieses Artikels beeinträchtigt keine sonstigen Rechte einer Partei aufgrund von wirksamen Vorschriften, es sei denn, es wird in diesen BEDINGUNGEN etwas anderes vereinbart.

Die Parteien vereinbaren, nach der Beendigung folgende Maßnahmen zu treffen:

a. Der VERTRIEBSPARTNER, der die PRODUKTE direkt von NICELABEL gekauft hat, verpflichtet sich, NICELABEL unverzüglich alle ausstehenden Berichte und Zahlungen bereitzustellen, die NICELABEL gemäß den Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN und des VERTRAGS geschuldet werden.

b. Der VERTRIEBSPARTNER ist kein Mitglied des PROGRAMMS mehr und verpflichtet sich, nicht mehr anzugeben, dass er befugt sei, das/die PRODUKT(E) zu fördern, zu vermarkten und zu verkaufen.

c. Alle Rechte des Vertriebspartners aus diesen BEDINGUNGEN und/oder aus dem VERTRAG dahingehend, das/die Produkt(e) zu fördern, zu verkaufen, zu lizenzieren und zu vertreiben, enden automatisch. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die gesamte Dokumentation und alle sonstigen Informationen von NiceLabel (ob geschützte oder sonstige), die sich im Besitz des Vertriebspartners befinden, unabhängig von ihrer Form an NiceLabel zurückzugeben oder sie mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NiceLabel zu vernichten und in jedem Fall gegenüber NiceLabel schriftlich zu bestätigen, dass diese Maßnahmen getroffen wurden.

c. Die Beendigung der auf diesen Bedingungen und dem VERTRAG beruhenden Beziehung hat die Stornierung aller Bestellungen, die von NICELABEL nicht an den VERTRIEBSPARTNER oder an einen vom VERTRIEBSPARTNER benannten Dritten versandt/geliefert wurden, zum Zeitpunkt der Beendigung zur Folge. Daraufhin hat keine Partei jegliche Verpflichtung gegenüber der anderen Partei in Bezug auf die derart stornierten Bestellungen.

d. Die Parteien verpflichten sich, in Bezug auf die Beendigung der Beziehung uneingeschränkt miteinander zusammenzuarbeiten und diesbezüglich unverzüglich alle erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Mitteilungen: Alle Mitteilungen, die gemäß diesen BEDINGUNGEN erforderlich oder gestattet sind, müssen schriftlich erfolgen und an die autorisierten Vertreter der anderen Partei adressiert werden, wobei die per E-Mail versandte Kommunikation das unter diesen BEDINGUNGEN vorgesehene Schriftformerfordernis erfüllt.

Datenschutz: Der VERTRIEBSPARTNER und NICELABEL sind für die Zwecke dieser BEDINGUNGEN und/oder des VERTRAGS in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten unabhängige Verantwortliche. Für die Zwecke dieser BEDINGUNGEN und/oder des VERTRAGS haben die Begriffe „Verarbeitung“, „personenbezogene Daten“, „Verantwortlicher“, „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ dieselbe Bedeutung wie in der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) („DSGVO“)). Der VERTRIEBSPARTNER und NICELABEL müssen jeder einzeln für sich sicherstellen, dass für alle personenbezogenen Daten in ihrem Besitz, die zwischen ihnen ausgetauscht oder weitergegeben werden oder von ihnen verarbeitet werden, eine wirksame Rechtsgrundlage nach den geltenden Gesetzen zum Datenschutz und zum Datenschutz für elektronische Kommunikation vorliegt. Der VERTRIEBSPARTNER darf keine personenbezogenen Daten verarbeiten, wenn dies gegen Gesetze zum Datenschutz und zum Datenschutz für elektronische Kommunikation, die für den VERTRIEBSPARTNER und betroffene Personen gelten, verstößt. Mit der Beendigung der auf diesen BEDINGUNGEN und/oder dem VERTRAG beruhenden Geschäftsbeziehung muss der VERTRIEBSPARTNER die Verarbeitung personenbezogener Daten, die er gemäß diesen BEDINGUNGEN erhalten hat, einstellen, es sei denn, er hat sichergestellt, dass die weitere Verarbeitung den einschlägigen Gesetzen zum Datenschutz und zum Datenschutz für elektronische Kommunikation entspricht. Der VERTRIEBSPARTNER trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit personenbezogener Daten und die Mittel, mit denen er die personenbezogenen Daten erlangt hat. Der VERTRIEBSPARTNER muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichern, um den unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten zu verhindern. Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die weitergegeben oder ausgetauscht wurden, sowie in Bezug auf einen Antrag einer betroffenen Person müssen beide Parteien gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben miteinander zusammenarbeiten. Der VERTRIEBSPARTNER muss auf Verlangen von NICELABEL unverzüglich alle personenbezogenen Daten, die sich in seinem Besitz befinden oder von ihm verarbeitet werden und die er von NICELABEL erhalten hat, löschen.

Allgemein: Sofern in diesen BEDINGUNGEN und/oder im VERTRAG nichts anderes vorgesehen wird, darf der VERTRIEBSPARTNER seine Aufgaben und Pflichten gemäß diesen Bedingungen oder etwaige Rechte oder Interessen hieraus nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NICELABEL an einen Dritten verkaufen, abtreten, übertragen, delegieren oder Dritten gegenüber belasten. Eine Abtretung unter Verstoß gegen die vorliegenden Bestimmungen ist unwirksam und nichtig.

Keinesfalls haftet NICELABEL im Fall der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem VERTRIEBSPARTNER und NICELABEL (unabhängig von den Gründen, aus denen die Beziehung beendet wurde) gegenüber dem VERTRIEBSPARTNER oder einem Dritten, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), nach dem Billigkeitsrecht oder Sonstigem, für einen rein wirtschaftlichen Verlust, entgangene Gewinne, entgangene Aufträge, Minderung des Firmenwerts oder Sonstiges, ob für direkte, indirekte oder Folgeschäden, oder für Ansprüche auf Schadensersatz für Folgeschäden jeglicher Art (wie auch immer sie verursacht wurden – ob aufgrund von Mängeln der Produkte, Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder Sonstigem).

Wird eine hierin vorgesehene Bestimmung von einem zuständigen Gericht insgesamt oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden, dann bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem weiterhin wirksam und gültig und die Parteien werden gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben über eine wirksame und durchsetzbare Ersatzbestimmung verhandeln, die den Parteiwillen bestmöglich wiedergibt.

NICELABEL kann diese BEDINGUNGEN ohne vorherige Benachrichtigung an den VERTRIEBSPARTNER von Zeit zu Zeit ändern. Sollte der VERTRIEBSPARTNER den geänderten BEDINGUNGEN nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Änderung widersprechen, gelten die geänderten BEDINGUNGEN als vom VERTRIEBSPARTNER angenommen.

Unterlässt eine Partei die Ausübung eines ihrer hierin vorgesehenen Rechte, stellt dies keinen Verzicht oder eine Verwirkung des jeweiligen Rechts dar und kann auch nicht als derartiges gelten.

Die Auslegung, Erfüllung und Wirksamkeit dieser BEDINGUNGEN und alle Streitigkeiten, die sich aus der hierauf beruhenden Beziehung zwischen den Parteien und/oder aus diesen BEDINGUNGEN oder in Zusammenhang mit diesen BEDINGUNGEN oder in Zusammenhang mit den PRODUKTEN ergeben, und alle außervertraglichen Pflichten, die sich aus oder in Verbindung mit diesen BEDINGUNGEN oder dem Verkauf der PRODUKTE ergeben, unterliegen in jeder Hinsicht den Gesetzen Sloweniens unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Im Fall einer Streitigkeit in Bezug auf jeglichen Aspekt dieser Bestimmungen vereinbaren die Parteien, vor der Vornahme einseitiger Schritte oder der Einleitung eines Gerichtsverfahrens, gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben miteinander zu sprechen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden, und das Streitbeilegungsverfahren an die entsprechenden Mitglieder ihrer jeweiligen Führungsorganisation zu verweisen, die befugt und autorisiert sind, eine erfolgreiche Beilegung zu erzielen. Sollte dies nicht möglich sein, ist für Klagen in Bezug auf die gegenseitige Kooperation (einschließlich außervertraglicher Ansprüche) das zuständige Gericht in Ljubljana, Slowenien, zuständig.